

C. M. J. J. J. J. J.

Dienstag den 20 Maji Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Selbischen, Meurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Preise; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß derer Professoren bei der Hohenschule zu Hammt.
Letztes Stück.

Es ist artig, daß die ersten Professoren in den Schönen Wissenschaften Arzneygelehrte waren.
Das macht das ungemein genaue Verstandniß, das zwischen den körperlichen und geistigen
Schönheiten herrscht. Alles läuft in beiden auf Harmonien aus. Steckt das Harmonische in den
größern Handlungen, so heißt es Tugend; in den kleinern ist es entweder Artigkeit, oder Ge-
fälligkeit, oder Sittsamkeit, oder Wollebenheit überhaupt. Bei der Menge der Begriffe wird
es zur Gelehrtheit. Man nennt es Wissenschaft, wan es an der Deutlichkeit und Nichtigkeit
der Begriffe haftet. Findt man diese Harmonie in den Kräften des menschlichen Leibes, so heißt
sie Besundheit; zeigt sie sich in der Art zu denken, so ist es eine schöne Rede.

Alle

Alle diese Harmonien klingen auf eine ungemein feine und künstliche Weise zusammen. So ist es 1. Er. unmöglich, daß eine recht schöne Rede aus einem recht häßlichen Gemüthe hervor kommen sollte. Von seinen eckelhaften Süßigkeiten oder von seinen bitteren Leidenschaften wird sich allemal etwas damit vermischen. Eine schöne Rede erfordert ein richtiges und schönes, das heißt, ein tugendhaftes und gefälliges Herz. Und wiederum giebt es Krankheiten, wobei es nicht thunlich ist, gefällig, oder gelehrt, und wobei es etwas weniger, als vollkommen unmöglich ist, tugendhaft zu seyn. Es können endlich böse und untugendhafte Gedanken in den Seelen wohnen, die, ob sie gleich in keine Thaten ausbrechen, gleichwol das beste Mark des Lebens abfressen, und in zufälligen Krankheiten den unkündigen Medicus durch wunderliche und hartnäckige Folsaen täuschen. Einmal, die eine von diesen Harmonien muß die andre aufhelfen; und man muß sie zweitens alle übersehen können, um eine jede ins besondere mit Gewisheit zu bearbeiten.

Hierin sündigen die Moralisten, die an den Richtigkeiten des Geistes arbeiten, wenigstens eben so viel, als die Arzeneigelehrte, die es mit körperlichen Richtigkeiten zu thun haben. Zu den letztern zählen sich freilich sehr viele, die es von dem Philosophen nicht gelernt haben, alle Umstände gründlich zu erwägen, und deren jeden einen mit einer gedultigen Aufmerksamkeit einer vergeblichen Hoffnung oder einer unnöthigen Furcht preis geben: daß ihnen der Kranke unbemerkt dahja stirbt, dem sie mit dem letzten Löffel Arznei noch eine gute Portion gewisser Hoffnung beibrachten; und daß ein anderer den Patienten mit Zuversicht ins Leben beseligt, auf dessen Tod sie bereits eine Bette wagen wollten. Ich erkenne es nicht, daß sich dergleichen Leute unter uns finden. Dagegen aber ist der Fehler der Moralisten allgemein. Sie treten mit hundert schönen Medicamenten für die Fehler der Moralisten allgemein. Sie bei alle Augenblicke, daß diese Seele einen Leib bewohne, dessen Unordnungen, dessen Disharmonien sich stündlich gegen die Ordnungen, gegen die Harmonien, gegen die Tugenden der Seele auflehnen. Die Medicin verfährt weit gescheiter, als die Moral. Sie hat eine eigene Lehre, worin sie die Regeln der Natur aufsucht, in deren Nachfolge der Leib gesund und ohne Mängel ist. Wie man die Krankheiten eines verdorbenen Körpers weg schaffen solle, daraus macht sie eine besondere Wissenschaft. Jene heißt die Lehre von der ganzen Diät. In einer solchen Diätetik der Seele fehlt es den Moralisten. Es ist wahr, die Medicin trifft nämlich Körper an, die von Natur gesund sind; hergegen findet der Philosoph so leicht keinen von Natur gesunden Geist. Alle Geister, die ihm vorkommen, sind krank: er sucht diese Krankheiten zu genesen. Wer verunehrt seine gute Absicht, oder wer tadelt seine Unverdroffenheit? Aber er selbst weiß es so gut als andre, wie oft er den Sand pflüge und ins Eitle hinein arbeite. Warum legt er es nicht vielmehr darauf an, daß er diesen Krankheiten, wo nicht ganz und größte Stück seiner Wissenschaft eine moralische Diätetik. Und an deren Ausarbeitung wird er umsonst seinen Schlaf verkürzen, wan es nicht in der Medicin zu Hans ist. Er soll so eine Lehre in die Welt einführen, wodurch die verkehrten und übertriebenen Empfindungen des Leibes in eine richtigere Stellung gerathen. Diese Empfindungen sind die ungemein fruchtbaren Mütter unendlicher mühseligen Thorheiten, die den ganzen Leib, zum Leibe der Sünde und des Todes machen. Haben sie einmal empfangen und geboren, so sind sie bereits viel zu wohnt und zu hartnäckig, als daß sie so leicht ihren Hals unter das Joch der Vernunft krümmten. Unter dieser herben Tyrannei der Sinnlichkeit kan der Geist woll willig seyn, aber er ist schwach. Es giebt in sonst vollkommen gesunden Körpern mächtige und große Krankheiten, die weder der Medicus, noch der Moralist bemerkt, die dennoch eigentlich für beide gehören. Diese unbemerkten Krankheiten werden unendlichmal leichter verhüthet, als genesen. Nur kommt es darauf an, wo man den Anfang machen solle. Ich rede ein andermal davon deutlicher und ausführlicher. Ich wollte jetzt nur so viel sagen, daß die Medicin und die Philosophie un gemein liebe Schwestern sind, denen, so bald sie von einander getrennt werden, etwas minder, als alles, fehlet. Sie sind, wan ich so, wie vorhin, reden darf, imo Harmonien, die in einander stimmen müssen, wan was recht mögliches heraus kommen soll. Die Welt, so lange sie auch

auch stehen mag, so hat sie noch keinen recht tüchtigen Medicus gesehen, dem der Philosophische Geist gemangelt hätte, der Geist der untersuchung und der Gründlichkeit: man wähne nur nicht, daß ein Philosoph eben auch ein Pedant, und die prädestinierte Harmonie, die gemeine Lehre von den Monaden u. d. gl. ein wichtiges Stück für den erfahrenen Arzneigelehrten sey.

Die Neigung der grössten Arzneigelehrte gegen die schönen Wissenschaften war zu allen Zeiten sehr groß; und ihre Befugniß dazu ist nicht kleiner. Diese Wissenschaften sollen dem Medicus nicht nur die sauern Arbeit seiner Jugend verüssen, sondern ihm auch das finstre und herbe Wesen abwischen, daß den Gelehrten so oft in der Einbildung der Unwissenheit geheimnißvoll und in den Augen der Klugheit lächerlich, macht. Ihre Anmuth soll seinen Geist wieder erheitern, den die Wehmuth, die Tränen, die Ungedult, Hoffnung, Furcht, Widerwille der Kranken zu ermüden anfangen. Wer sie zugleich kennt und tadelt, muß bereits angefangen haben wahrwitzig zu werden, oder dem Geize fröhnen. Wen eine schlechte Erziehung überhaupt, oder ins befondre die schwache Einsicht und Dürftigkeit seiner Eltern davon abgehalten haben, muß sie nicht tadeln; dan er kennt sie nicht. Unter den schönsten Stücken der schönen Wissenschaften gehöhret die Poesie, diese älteste Art zu schreiben. Und unter den allergrössten Dichtern sind sehr viele Arzneigelehrte. Die Anzahl derselben ist in der gelehrten Geschichte ungemein groß, wozu unser Westphalen aber ungemein wenige beigetragen hat, es sey dan Sache, daß man böselhafte Reimen für Poesien halten wollte. Unter den Professoren unsrer Hohen Schule findet man keine grossen Dichter. Und wie schwehr es gehalten habe, Leute anzutreffen, die das Nöthigste in den Geschichten/ in der Beretsamkeit und der Weltweisheit zugleich übernehmen konnten, ersehe ich zum Theil aus einem besondern Umstande, zum Theil wird es sich auch aus dem folgenden Verzeichnisse ergeben.

1) Hermannus Upmeier, Medicinæ Licentiat und erster Stadtmedicus, ward 1657 am 28 Neimonathes zum Profess. Philos. bestellt. Schon vorher nemlich 1654 den 4 Julius hatte er an der Stelle des verstorbenen John. Stahlsprenger das Rectorat der Schulen angenommen. Auch nachher hat er dasselbe zwar beibehalten, doch so, daß er an dem Professor der Rechten Nieß einen Gehülffen hatte, wie ich im vorherg. angezeigt habe. Das Gymnasium in Zütphen berietste ihn den 16 October 1657 zu ihrem Rectorate, das er auch annahm.

2) Engelbertus Engelen Medicinæ Doctor & Philosphiæ Professor aus Zütphen gebürtig, ward zu Anfange des Jahres 1658. von Steenwyck im Doversfelsen, wo er Stadtmedicus war, hiehin zum Professor und Stadtmedicus beruffen, kam aber erst den 22. April 1659. Er hielt seine Antrittsrede den 28 May an dem Tage, da die Hochschule eingeweihet ward. Er liebte seine Arbeit, er war von einer ausnehmenden Frömmigkeit, und ein munterer, aufmerksamer und ungemein bescheidener Medicus. Er starbe 1662. am 7. October an einem hitzigen Fieber, das damals epidemisch herrschte, im vier und dreizigsten Jahre seines Alters eines sehr sanften Todes. Die Leichenrede mußte ihm Professor Pauli halten (1).

3) Wilhelmus Wilhelmus L. A. M. Philos. Doct. ejusd. Professor von Geburt aus Zütphen kam den 5. Julius 1663. und ward den 10. eingeführet. Er bliebe noch kein Jahr hier, sondern gieng 1664. den 26. May nach Harberwyck, wo er Professor Ordinarius der Literatur und Extraordinarius in der Theologie ward.

4) Wilhelmus Fuchsius Medic. Doct. Philos. & Eloquent. Professor war auf Schenkenschanze geboren, und practisirte anfänglich mit vielem Ruhme als Medicus zu Dirmwegen. Er hielt 1664. den 17. Junius seine Eintrittsrede hieselbst; starbe aber den 26. September 1666.

1) Seine Inauguralrede ist gedruckt de Institutione Scholarum, aber mir nicht zu Gesichte gekommen. Siehe von ihm Vita per virtutem acta, Viro nobili, experient. clar. Dn. Engelberto Engelen Med. Doct. Hammonensis Reipublicæ Poliatro, Gymnasi Professori Symptomatischen Nasenbluten, das ihn wehrend diesem Fieber überfiel, heisst: Meminerat Hæmorrhagiæ similis, quam Groningæ quum viveret, perpeßus erat, cui quum mederetur D. Deusingius, monyerat, si quando rediret morbus, in extremo vitæ discrimine futurum, at placida morte extinctum iri.

1666. in seinem Vaterlande, wo er sich einige Zeit aufhalten wollte, im vier und zwanzigsten Jahre seines Alters. Die Leichenrede hielte ihm der Professor Pauli, die auch abgedruckt ist. Man bedankte sich erstlich an seiner Stelle Samuel Moreusius gleichfalls ein Med. Doctor aus Danzig, der sich aber bedankte. Man wählte darauf

5) Abrahamus Gulichius, Histor. Philos. & Eloqu. Professor Ordinarius & Theol. Extraordinarius. Er war als Candidatus Theol. und Philos. von den beiden Leidenschen Professoren Joh. Coccejus und Christoph. Wittichius dem Senate ungemein angepriesen. Er gieng von hier als Professor in der Theologie nach Franeker (2).

6) Johannes Meier, Philos. & Eloqu. Ordinarius & Professor Theol. Extraordinarius ist schon Sprachen und der Theologie nach Harderwyck beruffen. Die eigentlichen Jahre seiner Ankunft und Abreise habe ich nicht finden können (3).

7) Theodorus Eberhardus Brandt, Philos. & Eloqu. Professor, übernahm nachdem die Theologische Profession. Ich habe bereits oben von ihm gesprochen.

8) Albertus Schumacher, Histor. Philos. & Eloqu. Professor, bequehmete sich gleichfalls nachher zur Theologie, wie in dem vorhergehenden angeziet ist.

9) Christianus Gerhardus Offerhaus Philos. & Eloqu. Professor gebürtig hieselbst, ward 1697 eingeführt. Ein Mann von Arbeit, Tugend und Wissenschaften, und der Vater eines ihm gleichen wackern Sohnes. Er gieng 1701 als Prediger nach Wesel, und von da 1708 als Professor in der Theologie nach Deventer, wo er auch noch jetzt in einem hohen Alter, in dem ruhigen Genusse seines verdienten Segens lebet.

10) Gulielmus Neuhaus Theol. Doct. Histor. Philos. & Eloqu. Professor kam 1701 von Erberfeld, wo er als Regens stande, hieher. Er gieng 1726 als Professor in der Theologie nach der Universität Duisburg, wo er 1744 am Schläge gestorben ist (4).

11) Petrus Fridericus Hüßon, Philos. & Eloqu. Professor, eines Buchführers Sohn aus dem Haag, ward den 17 Februario 1727 gewählt, und von dem Professor Pagenstecher am 21 Junius eingeführt. Er starbe lange vor seinem Tode, der ihn 1752 überfiel. Seine Inauguralrede ist abgedruckt; aber eine Leichenrede ist ihm nicht gehalten (5).

12) Joh. Philippus Laurentius Withof, J. H. Fil., Med. Doct., Histor. Philos. & Eloqu. Professor, Mitglied der Deutschen Gesellsch. wie auch von der Königl. Grossbritannischen Academie der Wissenschaften in Göttingen/ ein Sohn des berühmten Professors in Duisburg, dessen Verdienste in der gelehrten Republic eben so berühmt, als mannigfaltig und groß sind. Von seinem Leben und Schriften kann man die Miscell. Duisb. tom. I. Fasc. 1. und insonderheit des Herrn Strodtmanns neues gelehrtes Europa im dritten Theil nachsehen; Dessen zweiter Sohn ward den 26. September 1752. hiehin beruffen, und hielte den 4. December seine Inauguralrede, die auch abgedruckt ist (6); nachdem er einige Jahre vorher in Duisburg bei der hochlöblichen Medicinischen Facultät als Doctor Legens und Assessor Collegia gehalten hatte. Ich will von ihm und seinen Schriften sonst nichts sagen, weil ich alsdan von mir selber reden müßte. Daß er aber ein recht nützliches Glied an dem grossen Körper der menschlichen Gesellschaft zu seyn sucht, das darf ich darum wol anführen, weil dieses vielmehr eine Arth von Verpflichtung ist, die ja so sehr auf die zukünftigen, als verstorbenen Tage siehet, und ihn zur fernern Unverdorrenheit in allen seinen gemeinnützigen Verrichtungen verbindet.

Hamn den 15 April.

Joh. Phil. Lorenz Withof J. H. Fil.

- 2) Siehe von ihm Emonis Lucii Vriemoetii Seriem Professorum Franeker. pag. 53. und Föchers gelehrten Lexicon.
- 3) Er hat hier einige Dissertationen de uno Deo gehalten, wovon ich die zweite gesehen habe.
- 4) Siehe von ihm die Miscell. Duisb. Tom. I. Fasc. 1. und seine schöne Lebensbeschreibung in meines Vaters Oratione funebri.
- 5) Oratio Inauguralis de Sapientia & Militia salute imperiorum. Man hat auch von ihm Dissertatio Philolog. qua exquiritur Strabonis Testimonium de Mose ritus incubandi Israe- litis auctore.
- 6) De religione medica.

Erster Anhang.

Num. XX. Dienstag den 20 Maji 1755.

Zu dem Ditzburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. NOTIFICATION.

Erneuertes EDICT wider die unerlaubte Schulden derer Officiers, und wie wider dieselbe, so ihnen ohne Consens des Chefs und Commandeurs creditiren, verfahren werden solle.
De dato Berlin, den 4. Martii 1755.

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschâtel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glaz / in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Erffen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rügenburg / Ost-Friesland und Nords-Graf zu Hohenzollern / Rudin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bürow / Arlay und Breda / &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, ob Wir gleich nicht nur in denen Unserer Armée ertheilten Reglements, denen Officiers unter andern auch das Schuldenmachen auf das schärfste verboten, sondern Unsere hierunter hegende ernstliche Befehlung, theils auch vermittelst eines besondern Patents vom 7ten April 1744., theils durch das bald nachhero unterm 4ten Julii 1746 emanirte geschärfte Edict, wiederholtlich haben bekannt machen lassen; Wir dennoch in Unserm größesten Mißfallen haben wahrnehmen müssen, wie darauf nicht überall gehörig gehalten, so, daß Wir dieserhalb sehr oft mit Klagen wider Unsere Officiers beeheligt worden sind. Da wir nun solchem Schuldenmachen und dem, wider Unsere ernste Verordnungen anlaufenden unbedachtshamen Creditiren, fernerhin nachzusehen keinesweges gemeynet sind: So haben Wir nicht allein die bereits vorhin ergangene Reglements und Edicta, und besonders die, wie obgedacht, unterm 7ten April 1744. und 4ten Julii 1746. emanirte, hiemit zu wiederholen für nöthig gefunden, sondern wir verordnen auch, und befehlen hierdurch nochmahls so gnädigst als ernstlich, daß sich kein Officier vom Regiment, er sey wer er wolle, unterstehen solle, Schulden zu machen, noch auch jemand demselben creditiren solle, es sey denn, daß ehe und bevor solche Aaleihe geschiehet, der Chef oder Commandeur vom Regimente ausdrücklich darin consentiret, und die Genehmhaltung würcklich schriftlich dazu gegeben hat; immassen der und alle diejenigen, so einem Officier Geld leihen werden, ohne vorher den expressen Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regimente schriftlich dazu zu haben, nicht nur schlechterdings die in vorigen Edicten angedrohte Straffe und Confiscation der vorgeliehenen Gelder zu gewärtigen, und diese ipso facto geschehen, sondern auch sie, wenn sie deshalb bey dem Regimente, oder bey Unserm General Auditoriat oder sonst bey irgend einem Justiz-Collegio klagbar werden wollten, alsofort und sonder einiges Gehör zu finden, schlechterdings abgewiesen werden sollen. Siebey sollen jedennoch diejenige Officiers, welche Güther haben, oder sonst von bekantten guten Vermögen sind, daß sie allemahl ihre gemachte Schulden bezahlen können, ausgenommen seyn, als welche und besonders Stabs-Officiers und Capitains in dergleichen Fällen den Consens des Chefs oder Commandeurs vom Regimente nicht nöthig haben.

Gleichwie Wir nun wollen, daß diesem überall gehörig nachgelebet werden solle; Also soll dieses Edict nicht nur bey Unserer Armée, sondern damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, auch in allen Unsern Landen und Provinzien von denen Cankeln öffentlich bekannt

bekannt gemacht, und auf denen Rathhäusern bey versamleter Bürgerschaft abgelesen, alle viertel Jahr damit continuiret, auch, damit es desto mehr zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret werden.

Wie Wir denn unserm Officio Fiscii aufgegeben haben, ein wachsamnes Auge darauf zu richten, daß diesem und besonders der vorgeschriebenen Wiederholung der Publication gehörig nachgelebet werde. Wornach sich denn also jedermann, insonderheit aber die Chefs und Commandeurs der Regimenter und bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren, Artillerie und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magisträte in denen Städten und alle Obrigkeiten, in allen künftighin vorkommenden Fällen, von dato der Publication dieses Edicts anzurechnen, stricke und sonder einigen Proceß noch Einwendungen dagegen anzunehmen, genau zu achten haben.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 4 Martii 1755.

(L. S.)

Friderich.

IV. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Dnisburg.

Demnach ad instantiam des Grävingschulzen zu Hemmerde, wider die Jungfer Westendorf Atractio des vor hiesiger Stadt Hamm gelegenen, und auf 434 Rthlr. ästimirten Aßkühlen-Kampß erkannt, und zu dessen Verkauffung termini auf den 29 May, 21 Julii und 22sten September, jedesmal Vorm. um 10 Uhr, an der Königl. Gerichtsstuben hieselbst präfigiret; Als können dieselige, so zu Ankauffung obgem. Kampß Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden, und in ultimo termino den Zuschlag, nach denen zu publicirenden Vorwarden gewärtigen; alle, so an dem Aßkühlen-Kampß mögten, sich in dictis terminen, werden Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, abgeladen, um in Zeit von 9 Wochen, wovon 2 dato dieses, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, ihre Forderungen cum justificatoriis, sub poena perpetui silentii, bezubringen. Hamm im Landgericht den 20 Martii 1755.

Es hat die Wittibe Holtmanns in Eamen, bey hiesigem Königl. Landgericht vorgestellt, daß sie zu Befriedigung ihrer Creditoren resolviret hätte, ihr in der Stadt Eamen auf der Weststraße, zwischen Körners und Heuners Behausung gelegenes Wohnhaus, mit dabey befindlichem Hofe; ingleichen einen Garten vor der Westspforten, und ein Gartenstück vor der Ostspforten, in unico termino freywillig, jedoch gerichtlich verkauffen zu lassen, des Endes dazu terminum zu präfigiren gebeten; wie nun diesem petito deserviret, und terminus zu sothanem Verkauf vorgem. Parceelen auf den 1 May a. c., in Eamen angesetzt worden, so wird solches hiemit bekannt gemacht, mithin denen zu kauffen Lust habenden freygegeben, sich alsdann einzufinden; dieselige aber, so an diesem Hause und Garten ex quocunque capite einige Anspruch zu haben vermaßen, werden Inhalts proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Eamen, und das 3te zu Unna angeschlagen, peremptorie citiret, daß sie a dato den 1 April innerhalb 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen gebührend justificiren, sonst gewärtigen sollen, daß sie von obgem. Parceelen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Unna im Landg. den 24 Martii 1755.

Demnach ad instantiam des Kaufmanns Schlüttern in Münster, wider den Candidati Juris Dollen in Soest, Atractio erkannt, und des Endes dessen Wohnhaus aufm Kolcke, allernächst des Gastwirth Weimanns Hause über gelegen, per Taxatores judicii juratos, zu 427 Rthlr. 30 flüber gewürdiget; Als werden Inhalts Edictal Citation alle, so daran Forderung haben, sub poena præclusionis abgeladen, zu terminis den 29 Julii, 21 October a. curr., und 13ten Januarii 1756 bey dem Königl. Gerichte zu Soest Glocke 10, sich zu melden, dieselige aber, so gedachtes Haus an sich zu handelen Lust haben, können sich in terminis zum licitiren einfinden, die Vorwarden bey dem Protocoll einsehen, und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Henrich Dörmann hat von den Erben Schürmanns einen Morgen Land, am Hund-schenbuscher Wege, zwischen P. Pletgen und G. Goldberg's Land gelegen, aus freyer Hand an sich gekauft: die daran Ansprach zu haben vermeinen, müssen sich binnen 14 Tagen gehörigen Orts melden.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Wilh. Holtmann hat von denen Ehleuten Ab. Hemming, deren Haus aufm Brand neben Borchards und Richards Erbe zu Wesel gelegen, gekauft, und will den Kauffchilling auf den 15 May a. curr., bezahlen; wer einigen Ansprach daran zu haben vermeinet, muß sich sub poena juris ante terminum melden.

David Endlich, Unterofficier von des Hn. Capit. v. Köppern Compagnie, löbl. Junckenschen Regim., hat von Jan Janssen van Westerholt, ein aufm Brand zu Wesel, neben dem Herrn Prediger Brand gelegenes Haus gekauft, und will den 15ten May die Kaufgelder auszahlen; wer an gem. Hause eine rechtmässige Forderung hat, muß sich binnen 14 Tagen bey dem löbl. Landgericht zu Wesel, sub poena perpetui silentii, melden.

Die Ehel. Costius haben an die Ehel. Kugelmann, ihr Haus und Nebenhaus, auf der Bau-strasse in Wesel gelegen, verkauft; wenn jemand daran einige Ansprach hat, muß sich binnen 4 Wochen, sub poena perpetui silentii, gehörig melden.

Peter in den Kuhlen hat sein unten im Dorf Langerfeld gelegenes Haus, Höfgen und Gärten, an Johann aus den Erlen verkauft, welche daran Ansprach haben, werden hiedurch abgeladen, daß sie ihre Berechtahme innerhalb 9 Wochen, davon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin auf den 8 Julii curr. a., präfigiret, bey dem Gerichte zu Schwelm, unter Straffe ewigen Stillschweigens, ein und ausführen sollen.

VII. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Es ist dem Henrich Jürgen Schraberg zu Kirchraden, Amts Wetter, durch gewaltsahmen Einbruch, in der Nacht vom 3 auf den 4ten April-curr., ein länglicher kupferner Kessel, 6 Eymmer haltend, abgestohlen worden; sollte derselbe irgendwo zu Kauf gebracht oder sonsten der Dieb angetroffen werden, so beliebe man solches der Obrigkeit Loci in continenti, anzugeben, da dan der Anbringer 5 Rthlr zur Recompence zu erwarten haben soll.

VIII. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Vor Eleve ist eine fremde kleine hunte Kuh, welche mit dem hinter Füßen steif oder lahm gehet, aufgefunden, so jemand ist, der erweisen kan, daß ihm dieselbe zugehöre, kan sich im Königl. S. Hanen-Garten bey Eleve melden, und nach Erlegung des Futtergeldes, die Kuh wiederbekommen.

IX. Gelder / so zu verleyhen aufferhalb Duisburg.

Es liegen etliche 100 Rthlr Pupillengelder vorrächtig; wer solche gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit an sich zu bringen verlanget, beliebe sich bey dem Kauf- und Handels-mann, Herrn Joh. Herm. Schmid in Fserlohn zu melden.

X. Persohnen / so ihre Dienste antragen aufferhalb Duisburg.

Ein sicheres Mädggen Catholischer Religion, welches einige Zeit bey Herrschaften gedienet, und mit guten Alttesten versehen, verlanget für Haushalterin oder Köchenmagd, als wozu dieselbe die erforderliche Geschicklichkeit hat, Condition; wenn ein oder andere Herrschaft seyn mögte, so solcher benöthiget seyn würde, kan sich dieselbe nur beliebigst bey der Frau Hermansen Schilders in Xanten melden, und nähere Anweisung gewärtigen.

Es macht der Silberschmid Peter Catepul zu Wesel, hiemit bekant, wie er das Petschier und Flachstechen der Wapen auf Servise verstehe, und mit dergleichen Arbeit einen jeden vor civilen Preiß bedienen wolle.

XI. Citatio Creditorum ausserhalb Dutsburg.

Se Königl. Majestät in Preussen etc. Wir Justiz- und Hofgerichts-Rath auch Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Unna, fügen allen und jeden Creditoren, so an der Eheleuten Hn. Doct und Advoc. Klugh seel. in Unnen Vermögen, einigen An- und Zuspruch ständenen Concuris der von uns bestätigte interimis Curator Herr Adv. Giesler, vermittelst ad Acta gegebenen Vorstellung, eure gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten, wan wir nun solchen Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir euch, Kraft des hieselbst zu Werne und Unnen angeschlagenen proclamatis, peremptorie, daß ihr à dato den 25 huj. innerhalb 9 Wochen, und also den 27 May a. c., eure Forderungen gebührend justificiret, sonst aber gewärtiget, daß ihr von dem Vermögen mit Auslegung eines ewigen stillschweigens abgewiesen werdet; wor- nach sich also ein jeder zu achten. Unna im Landg. den 18 Martii 1755.

Nachdem nach eröffneten Concuris über des abgelebten Hofraths Mauriz von Uchen, nach gelassenes Vermögen, sich zwar viele Creditores mit ihren Forderungen gemeldet, und deren verschiedene auch Befriedigung erhalten, einige aber ihre Forderungen, wie doch allerdings denenselben gesetzmässig zu thun gebühret und auferleget worden, nicht hinlänglich justificiret Curator dieses bemelten Concuris dahin die plaggreiffende Vorstellung gethan, gedachten Creditores per Edictales, die Auflage zu thun, ihre justificatione ein- und bezubringen; diesem Gesuch auch dato deseriret worden; so wird allen denjenigen, Gläubigern, welche ihre gemachte Ansprach, so sie an des gedachten Mauriz von Uchen Vermögen gemacht, welche ihre gemachte Zeit nicht hinlänglich, gleich sie nach der Classifications-Urtheil von 1736 verbunden gewesen waren; justificirt, hiebey auferleget, innerhalb 6 Wochen, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten und 2 für den dritten Termin hiemit in superfluum gesetzt werden, ihre Anfordern- gen mit hinlänglichem unsträflichen documentis, oder sonstigen gültigen Beweisgründen, zu rechtfertigen, Gestalten sie nach Ablauf der ihnen des Endes vorgeschriebener peremptorischen Frist zugewärtigen haben, daß ihnen weiter kein Gehör verstatet, vielmehr ein ewiges still- schweigen werde auferleget werden. Dinslaeden im Landg. den 10 Martii 1755.

Der Medicinæ Doctor Speck lästet hiemit alle diejenigen, welche etwa an der von ihm und allergnädigst beschenkten Pfundstoret, Seidenband-Fabrique einig Forderungen haben, er- mehr annehmen, anbey keine Briefe, oder Papiern vor gültig halten wird, nach welcher Zeit er nichts selbst eigenhändig unterschrieben hat, dieselige aber, welche Bänder von allerhand Couleuren und Gattungen von ihm erhandlen wollen, können guter Waaren in Qualität und Farben gewärtig seyn, wenn sie sich bey ihm zu adressiren belieben.. Goch den 6 May 1755.

XII. Citatio einer absenten Persohn.

Alsoo door overlyden v n de Weduwe P. Anton Schaeres desselfs boedel deelbaar is on- der haere naergelaetene Erfgenaemen, en terwylen Hendrick Schaeres, eenen der Erfgenaem- en all zedert eenige jaeren buiten het district van Straelen is geweest, sonder te wecten al- wae: selven hem tegenswoordig is ophoudende, en dien volgens noodig geacht word van voorsf Hendrick Schaeres dry consecutive reysen van ses tot ses Wecken interoeopen; soo te sstieren.

XIII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricant- ten zu Schermbek, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wollmarkt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hiedurch bekant gemacht.

Zweyter Anhang.

Num. XX. Dienstag den 20 Maji 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

XIV. Sachen/ so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Freyherrn von Dünkeln zu Dahlhausen, wider die vermittelte Freyfrau von Loe, pro obtinendo iudicato, per decretum vom 21 m. c., ultimatio & distractio nachstehender Parceelen, als:

1) Des Haverkamps. Guttes an der Wattenscheder Heide, so zu 664 Rthlr 30 Stüber.
2) Des Bitings. Guttes zu Westensfeld, so zu 1892 Rthlr 30 Stüber. 3) Bierbauer zu Goldham, so zu 607 Rthlr 37 st. 6 deut. 4) Dückerhof zu Westensfeld, so zu 251 Rthlr 52 Stüber 6 deut. 5) Joh. Henr. Ragert zu Westensfeld, so gleichfals zu 251 Rthlr 52 Stüber 6 deut. Ferner einige bey Wattenschede gelegene Ländereyen, als: 6) Das Stück Land, so Kleine zu Westensfeld unter hat, 2 Scheffel 1 Ruthe haltend, 90 Rthlr 25 Stüber 11 und 7. 13 Theil Deuten. 7) Das Stück Land, so Wittibe Stensmann unterhat, 4 Scheffel 8 Ruthen haltend, zu 225 Rthlr 13 st. 10 u. 2 13ten Theil deut. 8) Das Stück Land, so Pfannenbecker zu Stalleicken unterhat, 10 Scheffel 6 Ruthen haltend, so zu 492 Rthlr 35 st. 9 und 7. 13ten Theil deut. 9) Das Stück Land, so die Erben. Schiffs unterhaben, 3 Scheffel 44 Ruthen haltend, so zu 188 Rthlr 16 st. 1 und 11. 13 Theil deut. 10) Lunnemanns zu Wattenschede, 3 Scheffel 8 Ruthen haltend, so zu 138 Rthlr 27 st. 8 und 4. 13ten Theil deut. 11) Bongardts daselbsten, 1 Scheffel 65 Ruthen haltend, so zu 89 Rthlr 27 st. 6 d. 12) Ter Boven, 1 Scheffel, 77 Ruthen haltend, so zu 95 Rthlr, 52 st. 10 und 2. 13ten Theil deut. 13) Brinckmanns daselbsten, ein Scheffel, 56 Ruthen haltend, so zu 84 Rthlr 36 st. 11 und ein 13ten Theil deut. 14) Lütgendorp, ein Scheffel eine Ruthe, so zu 55 Rthlr 31 st. 18 u. 11 13ten Theil deut. 15) Erben Botings, 4 Scheffel 49 Ruthen, so zu 245 Rthlr 54 Stüber 9 und 9. 13ten Theil deut. 16) Wittibe Niermanns, 6 Scheffel 78 Ruthen haltend, so zu 432 Rthlr. 17) Grosse Middendorps, 5 Scheffel 58 Ruthen haltend, so zu 356 Rthlr 13 st. 10 und 2. 13ten Theil deut. 18) Bernh. Nedelmanns, 2 Scheffel 60 Ruthen haltend, so zu 141 Rthlr 43 st. 10 und 2. 13ten Theil deut. 19) Glümann, 3 Scheffel 24 Ruthen haltend, so zu 177 Rthlr 41 st. 6 und 6 13ten Theil deut., also überhaupt zu 6481 Rthlr 58 st. 9 deut. nach der von denen beeydeten Amtsästimateuren aufgenommenen Tare gewürdiget, erkant, und dazu Termini distractionis auf den 25 Juny, 27 Augusti und 29 October. a. c., jedmahls des Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden; Als können Lusttragende Ankäufer sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen; Zuleich werden in Kraft gegenwärtigen Proclamatiss, wovon eines hieselbst, zu Hattneggen und Castrop affigiret worden, alle und jede, welche an vorgem. zu distrahirenden Parzellen, einige Ansprache ex quocunque juris capite es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, hiedurch Edicalliter citiret und abgeladen, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, vom dritten May anzurechnen, ihre Forдерungen, wie sie selbige mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, die Documenta zur justification ihrer Forдерungen in Originali produciren, sonst gewärtigen, daß von denen zum verkauf außgesetzten Stückern abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urfundlich vorgebructen Landgerichts Insiegels und unterschristen. Sign. Bochum im Landgericht den 24 April 1755 (L. S.) Landtmann. Matorp.

Da ad instantiam der Reformirten Gemeine zur Marck, contra Ehelexte Forberg hieselbst, annoch quartus & ultimus terminus derer beyden zu 137 Rthlr 30 Stüb. ästimirten Gartens auf den 29 May a. c., Worm. um 10 Uhr, präfigiret; Als können dieselbige, so zu Auerkauffung dieser beyden Gartens Lust tragen mögten, sich in dicto termino einfinden, und nach deren bereits projectirten Vorwarden, den Zuschlag gewärtigen. Hamm im Landgericht den 10 April 1755.

Nachdem

Nachdem ad instantiam des Herrn Schmalz zu Hoerbe, wider die Erben Bernads daselbst, letztern zugehöriges und nächst Creditoris Schmalz Hofe, gelegenes Höszen, verkauft werden soll, und dazu Termini auf den 16 May, 21 Junii und 5 September a. c., auf der Landgerichtsstube zu Unna präfigiret; Als können zum Ankauf Lusthabende sich a. d. dann einfinden; Diejenige aber, so an obgem. Höszen ex quocunque capite einigen Anspruch haben, werden hie mit sub poena perpetui silentii abgeladen, um in gesolge dieses zu Unna, Hoerde und Lünen ange schlagenen Proclamatiss, in Zeit von 9 Wochen, und also längstens auf den 30 May a. curr. ihre Forderungen anzugeben und dieselbe mit untadelhaften documentis zu justificiren. Unna im Landgericht den 21 Martii 1755.

Nachdem ad instantiam der Erbgenahmen von Eourom, wider die Ehefrau Huffelmanns, zur Verkaufung des Weidewalds und anderthalb Morgen Heugewachs an der Düwenstrassen, annoch nähere termini distractionis auf den 5 Junii und 22 September, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr, an hiesigem Königl. Landgericht präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so etwa Lust tragen mögten, sothane pertinentien an sich zu kaufen, in dictis terminis sich einfinden und ihren Vortheil suchen können. Zugleich aber wird die Wittibe Wortmanns, modo Ehefrau Huffelmanns ad videndum distrahi, nicht weniger alle diejenige, welche an gedachten Stücken ex quocunque capite es auch sey, einige Anspruch zu haben vermeinen mögten, hiedurch sub poena præclusi abgeladen, um ihre Forderung in Zeit von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mittelst production ihrer Documenten anzugeben und zu justificiren. Hamm im Landgericht den 10 April 1755.

Die Erben Victor Meyers seynd wissens, ein Stück Land, ad 200 Ruthen groß, bey Xanten am hohen Mühlen gelegen, einer Seits Erben Elsnerus, ander Seits Capituls Armen Land, den 29 May aus freyer Hand zu verkaufen.

De Weduwe van Dores Smeermaes zaal, tot Walbeck, is van intentie, publyk en vrywillig aen de meestbiederende te verkopen, hare gereede Goederen, bestaende in een groten Stier, Koeij ende voortvaringe, neffens eenige Huis Mobilien. Wie te kopen genegen is, kooome op Diensdag den 27 May, 's morgens om 9 uuren, aenhore de Conditien en socke syn profyt.

De Erfgenaemen van Albert Willemsen, willen ten Sterfhuise in Ooy, Amts Lymers, op den 17 May, voormiddags om 9 uuren, den meestbiederenden verkopen, eenige Mobilien en Beelken.

De kindern van Thomas Knuppib tot Helden, zyn van intentie, haer Huis en Schuur, ende 7 Morgen Land, den 20 May 1755, vrywillig met den stokkenslag, ten huise van den Heer Scholhis Smoldes, naermiddags om een uur, te verkopen.

Eberhard Stebens, nahe bey Eranenburg im Schessenthum wohnhaft, ist gesinnet auf den 23 May a. curr., morgens um 8 Uhr, an seiner Behausung, denen meistbietenden freywillig gegen baare Bezahlung zu verkaufen allerhand Hausgeräthe.

Am 26 May soll zu Weurs aufm Rathhause, Nachmittags Glocke 2, allerhand schön Getreye, aus Weizen, Roggen, Gersten, Buchweizen und Hafer bestehend, plus offerenti, verkauft werden.

Op den 26 May a. curr., sal de Weduwe Areth Stieger binnen de Lande Wachtendonck vrywillig met den stokkenslag publice laeten verkopen haere Koeijbeesten en Huysraeth; de inclineerende können hun ten seiven dag, 's morgens om negen uuren, laeten invinden.

Ad instantiam des Kleidermacher Amts zu Wesel, soll das aufm Brand alda gelegene Stierterhaus, der Eheleuten Sibbert Blanchon, welches auf 231 Rthlr 17 stüber gewürdiget ist, in dreien legalen Terminen, als den 26 May, 21 Junii, und 29 September, allemal Vormittags Glocke 10, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden. Wesel im Landgericht den 9ten May 1755.

Den 21 May a. curr., naermiddags, sollen ten Huyse van Dirck Cremers tot Venraey vrywillig vercocht worden eenige Landeryen van Jan Hendrix saliger.

XV. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten aufferhalb Duisburg.

In de Heerlyckheyt Wehl sal voor reeteerende Domainen-Pagt op den Hof van de Basse, de geheele Vortsaeringe, bestaende uit vier goede Trekpaerden, verscheide Melk en andere Kocybeesten, Bauwgeredschap en Huisraet verkogt, en deesen Hof, om aentkonds aentetreden, weeder verpagt worden; de luttelhebbende können sich by de Rentmeester Felderhoff angeven en naeder onderigt krygen. Wehl den 1 May 1755.

XVI. Sachen / so verfaust aufferhalb Duisburg.

Da der Herr Verh. Zur Heyden bey hiesigem Königl. Landgericht anzeigen lassen, daß er den in hiesigem Amte Hamm, Bauerschaft Wambelen gelegenen Möllen-Hof cum Appertinentiis für eine sichere Summe Geldes, erk. an sich gekauft, vor Auszahlung der Kaufgelder aber gesichert seyn mögte, und dahero, um Edictal Citation aller an besagten Hof und dessen pertinentien ein jus reale habenden Creditoren, geziemend gebeten, diesem Suchen auch per decretum de hodierno dato, stat gegeben; Als werden alle, so an vorgem. Hofe und dessen pertinentien ex quocunque capite es auch sey, ein dingliches Recht haben, Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub poena perpetui silentii, abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato geschenehen Anschlages, binnen 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern, 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, bey hiesigem Königl. Landgericht behörend ein und auszuführen, mithin darunter allensals rechtlichen Spruchs abzuwarten, inmassen nach Ablauf solcherer Frist alle diejenige, so sich entwedder gar nicht gemeldet, oder ihren etwa habenden Anspruch nicht gebührend justificiret, damit präcludiret, und demnächst nicht weiter gehört werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten. Hamm im Landg. den 24 Febr. 1755.

Alle diejenige, so an der vor dem Nordenthor der Stadt Hamm im Bramberg gelegenen, von den Gebrüdern Phil. und Simon Nathan aus Fferlohn, erblich verkauften Wiesen, worauß jährlich an die Reformirte Kirche zum Hamm, 3 Rthlr zu entrichten, einigen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, sind Vermöge einer zum Hamm und Fferlohn angeschlagenen Edictal Citation, sub poena præclusi & perpetui silentii, abgeladen, um sich binnen neun Wochen, und längstens vorm 15 May, bey dem Königl. Landgericht zum Hamm, gehörig zu melden. Hamm im Landg. den 6 Maji 1755.

Christoph Strick als Mandatarius der Herren Erben Verschoors, hat derselben vierten Theil an Brummans Hof zu Gökern, im Amt Bislich gelegen, an Scheyen Helland verkauft; diejenige, welche daran eine gerichtliche oder stillschweigende Hypothec, auch sonst ein dinglich Recht fordern wolten, müssen solches bey dem Königl. Landgericht binnen 6 Wochen, bey Strafe ewigen stillschweigens anbringen und gebührend verificiren. Wesel den 29 April 1755.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß die verwittibte Secretariin Wevers zu Breckerfelde und derselben Kinder Vormund, ihre in dortiger Stadt Feldmark in der so genannten Fackatten gelegene Wiese, an Johann Peter Frenechhaus auf der Königsheyde erblich verkauft und überlassen; solte jemand solche zu vernähern wissen, oder ex quocunque capite einige Anspruch daran zu formiren berechtiget seyn, derselbe hätte seine Berechtigung à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zwenten und 3 für den letzten Termin zu rechnen, und zwar auf den 5ten Julii a. cur., bey Gerichte sub poena perpetui silentii, vorzubringen und zu justificiren. Breckerfeld den 3ten May 1755.

XVII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Nachmens Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unfers allergnädigsten Herrn w., wird hie mit bekannt gemacht, daß die Königl. private kleine Jagden, um Eleve in 5 Parceelen auf 8 Jahren lang, dem meistbietenden verpachtet werden sollen. 1) Die kleine Jagd anfangende vom Thiergarten neben dem Elevischen Berg durch das Elevische Feld, wie auch Waterbornsche, über den Freudenberg bis an die Stadt. 2) Von der Pferdetränke neben dem Freudenberg über die so genannte Bahne und die Hausische Felder, an Reichswalde, über Tomnisbaum, durch Qualburg bis an die Brücke am Freudenberg. 3) Von der Brücke neben Qualburg neben das Haus Rosenbahl bis ans Woylandische. 4) Von der Buchen Allee an die Landwehr neben das so genannte Sohl bis am Calcar, Walde, und von da bis an den Weg, so von Eleve

auf Xanten gehet. 5) Die kleine Jagd in den Kirchspielen, Kellen und Niswick, wie auch Freudenthal bis an die Elovische Brückpforte; wer nun Lust hat von diesen Jagden zu pachten oder die Vorwarden einzusehen, kan sich beym Königl. Forstamt melden, und den 7 Junii a. curr., Nachm. um 2 Uhr, zu Elebe aufm Nahthause erscheinen.

XVIII. Sachen, so zu verdingen außserhalb Duisburg.
Magistratus der Stadt Wezel ist vorhabens den 24 und 28 hujus, die Lieferung des für die Cämmerey auf ein ganzes Jahr benötigten Zimmerholzes, dem wenigstforderenden zu verdingen.

XIX. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Nachdem occasione des verkauften Verband oder Kemlerischen Hauses in Lünen, sich einige Creditores gemeldet, und darauf per judicata erkannt worden, daß unter denen sich gemelten Creditores die Priorität, prævia citatione edictali, ausgemacht werden solle; Als werden solchem zufolge alle und jede Creditores, so an den Kauffchilling des verkauften Verband oder Kemlerischen Hauses einige Forderung haben mögten, zufolge des hieselbst, zu Eamen und zu Lünen angeschlagenen proclamatis, hiemit peremptorie abgeladen, daß sie a dato den 1 April innerhalb 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen justificiren, ionsten gewärtigen sollen, daß sie von dem Kauffchilling abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Und na im Landg. den 24 Martii 1755.

Wenn jemand vermeinen mögte an der in Drsoy vor einigen Wochen, mit Hinterlassung eines gerichtlich besessigten und bereits publicirten Testaments, verstorbenen Aletta Wintges, Wittiben J. Esbergens Nachlassenschaft gegründete Forderung zu haben, der hat innerhalb drey Wochen, unter Straffe ewigen stillschweigens, bey vorged. Testaments besetzten Executoribus dem zeitl. Reform. Prediger Herrn Brinckmann und Herrn Bürgermeister Janssen in Drsoy sich gebührend zu melden.

Demnach unterm 10 May a. curr., über das Vermögen des Conditoris Everhard Dollens beym Königl. Grosrichter zu Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst zur Lippstadt und Ostinhausen angeschlagenen Edictal-Citation terminus ad liquidandum & verificandum 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf dem 12 Julii a. curr., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit befant gemacht, damit jedermänniglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden und seine Forderungen justificiren könne. Soest in ju-licio regio den 10 May 1755.

XX. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum, fügen dir Wittwe Brembeck aus Langenberg, Amts Hattingen, hiemit zu wissen, daß, nachdem du dich, da auf Anhalten derer Creditoren, wider dich Wechsel-mäßige execution erkant worden, heimlicher Weise aus dem Staube gemacht, deine Effecten auch mehrentheils nicht mehr vorhanden, da auch bishero alles Auffuchens und Nachforschens unerachtet, dich nicht wiederum hast gestellen wollen, um wegen der genommenen Flucht, dich gehörig zu verantworten, wir auf wiederholtes Ansuchen deiner Creditoren, resolviret haben, dich Edictaliter citiren zu lassen; Wir heischen und laden solchemnach dich Wittwe Brembeck aus Langenberg, hiemit und Kraft dieser Edictal-Citation, wovon eine hieselbst zu Bochum, eine in Hattingen und eine zu Langenberg affigiret worden, und zwar für das erste, andre und dritte Wahl, daß du dich längstens binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin gerechnet werden, vor hiesigem Königl. Landgericht in Persohn gestellest, dich der genommenen Flucht halber verantwortest, und rechtlichen Ausspruch erwartest, mit der genommenen Warnung, daß daferne du in denen dir gesetzten Fristen nicht erscheinst, sondern ungehorsamlich ausbleibest, wirst, wider dich nach Vorschrift des Codicis und übriger Landes-Gesetzen verfahren werden solle. Urfundlich hiebey gedruckten Landgerichts Insegel und Unterschriften. Signatum Bochum im Landgericht den 24 April 1755.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Neutern, das Stück für 1 und 1 vierdel Stück.